ben bis Rachmittags 3 Uhr für bie nächfterscheinenbe Rummer

jeden Wochentag frill Breit Breit Berger Biller Berger bierteljährlich is Rige. 9 Uhr. Inserate wer-Gradordiag ranaflagne. Das Geleh har felbstrerständlich keine Uin dies Dei Meinre II.; Mennte, welches 20 R

ne 3P aim muden der freieriebenfeliche Production Bergen, Bergen, Bergen, Bergen Schamburg-Live nan Schamburg-Live nan Edammburg-Live nan Edammburg-Live nan Edammburg-Live nan Edammburg-Live nan Eacheinen der Neinem der

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts zu Freiberg, sowie der Königl. Gerichtsämter und and mangel mit fin al montro der Stadträthe zu Freiberg, Sanda und Brandingigers Gestauf der genagest ann

Appthekernersen, Privarinnterricht, Eisenbabne und Dampfichiffenerre und der Alreit von Schmarzinfen Dampfichiffenere und Dampfichiffenere und Dampfichiffenere und Dampfichiffenere und Schmarzingen Schmarzingen Gehenrichten bei beit bei bei bei bei bei bei beit bei und Dampfichiffenere und Dampfichiffenere und Dampfichiffenere und Schmarzingen Gehenrichten bei beiten Gehenrichten Gehenrichten

108

uar

lhr.

von

von

15.

ften

an.,

ing=

luffe

Be=

Uhr.

vale.

Ber=

Ja=

lichen

nscht,

nten=

19 70 Fr. 11 1860 in Archiellen Regionabend; den 7:11 Januarinan in produktion in Odst i 1860: im

Die österreichische neue Gewerbeordnung.

"Wenn es einen Theil des öffentlichen Lebens und Rechtes in Deutschland giebt, ja man kann fast fagen, die Principlosigkei, Regel ist" fagt die Wiener Zeitung, "fo ift es ohne Zweifes das Gewerbewesen." Während Frankreich in großartiger Einfach. heit die volle Gewerbefreiheit flar und fest durchgeführt hat, ift Deutschland nach einigen spftemlofen Bersuchen im Anfange Dieses Jahrhunderts in den Zustand des vorigen Jahrhunderts guruckge: fallen. Richt allein, daß nirgends ein klares Princip über das Berhaltniß von Zunft und Freiheit herrscht — die Verwirrung wird noch verwirrter dadurch, daß jene zum Theil höchst wunderliche Mifchung in den verschiedenen Staaten des Deutschen Bundes selbst wieder hochst verschieden ift. Tropdem ging durch die Ges Schichte des ganzen Gewerberechts der neuern Zeit ein und derfelbe Grundzug - der Gieg der freiern Richtung über die Refte des alten Bunftwesens. Dieser Sieg nahm die verschiedensten Gestalten an; aber freilich war er ein vollkommener. Und, fügen wir es gleich hinzu, da, wo er entstand, war er ein rein negativer. Er hob die alte, in fich unhaltbare gewordene Ginheit der Bunfte und Innungen auf, ohne irgend etwas anderes an ihre Stelle gu fegen. Bas feit dem Jahre 1810 in Preußen halb begonnen, halb unter" blieben und in unklarer Bermengung des Berschiedenen noch jest giltig bestehend ift, das bat Desterreich jest endlich zur definitiven Geltung gebracht. Desterreich ift Deutschland sowohl im Princip, als in der Ansführung vorangegangen. Das vorliegende Gefet macht Defterreich jum Baterland der Gewerbefreiheit, aber auch zugleich, und das ift nicht minder wichtig, zum Baterland der Bewerbeordnung. Defterreich hatte vielleicht in einem hohern Grade, als irgend ein anderes Land Europas das Bedürfniß nach Gewerbefreiheit. Allein nirgend hatte man auch in diesem Grade das Bewußtsein von der Rothwendigkeit einer festen Ordnung innerhalb Diefer freien Bewegung. Es konnte bier deshalb nicht genugen, einfach die Beschränkungen der Gewerbe aufzuheben. Man mußte fich jugleich einig fein über die Grundlagen der neuen Ordnung, die man an die Stelle der alten fegen wollte. Das mar die Auf. gabe, die stich Defterreich zu fegen hatte. Und in diefer Aufgabe lag benn auch in der That der Grund, weshalb die nene Gewerbeordnung, die feit langerer Beit icon Gegenstand eingehender Berathungen, nicht sofort erschien, sobald man über das Princip der konnte es um so weniger genügen, blos dieses Princip in neue. Befege zu formuliven, jemehr dem Befetgeber das Bewußtsein klar fein mußte, daß er für gang Deutschland hier nun eine Bahn zu brechen habe. Und so ist das gegenwärtige Gesetz der erfte

Wir theilen unfern Lesern noch folgenden gedrängten Auszug aus ber neuen Gewerbeordnung mit:

derlich ift, find im Gefete namentlich angeführt. Die Gewerbe, Die auch kunftig concessionitte bleiben, find: Die det Schiffer, Baus

meifter, Maurer, Steinmege, Bimmerleute, Rauchfangkehrer, Canalraumer, Abdecker, Waffen- und Buchsenschmiede, Gaft- und Schentwirthe, Lohnfutscher, der Berschleiß von Gift und Medicinalfrautern, Bervielfältigung von literarischen und artistischen Erzeugniffen und der Handel damit, Bucherleihanstalten, Trödler, und Pfandleihgewerbe. Die Concession, deren Bedingungen so liberal als moglich gestellt find, hangt nur von der Behorde, nicht von der Gewerbsgenoffenschaft ab. In der Regel wird zum felbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur erfordert, daß der Unternehmer fein Bermogen felbft zu verwalten berechtigt fei. Das Geschlecht begrundet feinen Unterschied bei Bulaffung ju Gewerben. Der Betrieb eines Gewerbes ift von der Aufnahme in den Gemeindeverband nicht abhängig, die Gewerbeordnung andert nichts in den bestebenden Borfdriften über Anfaffigmachung und Aufenthaltsrecht. Die Berpachtung eines Gewerbes und der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe find gestattet. Jeder Gewerbtreibende hat das Recht, alle jur volltommenen Berftellung feiner Erzeugniffe nothigen Arbeiter ju bereinigen, die hierzu erforderlichen Silfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten, in der Gemeinde feines Standortes mehrere Betriebsstätten zu halten, außerhalb der Gemeinde feines Standortes feine Artifel in Commiffion zu geben, bestellte Arbeiten überall sit verrichten. Die Berechtigung jur Erzeugung eines Artifels schließt auch das Recht zum Sandel mit den gleichen fremben Erzeugniffen in fich. Preissatzungen "tonnen" nur (aber muffen nicht) beim Rleinverfauf von Artifeln, bis zu den nothwendigften Bedürfniffen des täglichen Unterhaltes gehören, bei Rauchfangkehrer. Transports und Platdiensts (Lohnlakais) Gewerben bestehen. Die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden redicirten (mit einem unbeweglichen Befit untrennbar verbundenen) und vertäuflichen Gewerbe bleibt unberührt. Neue Realgewerbe burfen nicht ertheilt werden. Das Ministerium des Innern, einverständlich mit bem der Polizei, fann im Allgemeinen oder für bestimmte Bezirte freie Gewerbe an eine Concession binden, aber auch concessionirte Gewerbe für frei erklaren. Damit ift die Bildbarteit des Gefetes zwed. mäßig gewahrt. Bei freien und concessionirten Gewerben ift Die behördliche Genehmigung der Betriebsanlage vorgeschrieben, wenn mit Feuerstätten, Dampsmaschinen, Bafferwerken gearbeitet wird, oder wenn die betreffenden Gewerbe durch gesundheitschädliche Einfluffe die Nachbarschaft zu gefährden geeignet find. Doch find diefe Falle (42 an der Bahl) durch ein befonderes Berzeichniß im Gesetz specificirt, eine Revision des Berzeichnisses ift dem Ministes Rreiheit der Gewerbe einig war. Einem Staate wie Desterreich rium des Innern jederzeit vorbehalten. Mit großer Umficht find die Borfchriften über das Silfsperfonal, Lehrjungen zc. gearbeitet doch laffen fie fich nicht in einen kurzen Auszug zusammenfaffen. Das Gesetz ftrebt an, daß an die Stelle der Innungen und Bunfte ereie Genoffenschaften trefen. Unter Denjenigen, welche gleiche große Bersuch, die Freiheit mit der Ordnung zu vereinigen. .. "oder verwandte" Gewerbe "in einer oder in nachbarlichen" Gemeinden betreiben, ift ein gemeinschaftlicher Berband aufrecht ju erhalten und, insofern er noch nicht besteht, so viel als möglich ber-"Gewerbe find in der Regel frei, d. h. fie konnen gegen blose zustellen. Die bestebenden Gewerbskörperschaften (Zunfte, Innungen) Anmeldung betrieben werden; diejenigen Gewerbe, zu deren Betrieb b haben ihre Statuten den Bestimmungen der vorliegenden Gewerbeausnahmsweise aus dffentlichen Rucksichten eine Concession erfore ordnung gemäß zu reformiren; die neuen Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle. Durch die Errichtung von Genoffenschaften "darf für Riemanden der Antritt oder der